

Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG240084-C/U1

MR/ra

Mitwirkend: Ersatzrichter Dr. iur. S. Harisberger und Gerichtsschreiber
MLaw M. Ruckstuhl

Urteil vom 18. Februar 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

betreffend **fahrlässige Körperverletzung etc.**

Privatkläger

B._____,

vertreten durch Rechtsanwältin X._____

Anklage:

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. August 2024 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte, der Mitbeschuldigte C. _____ mit seinem Verteidiger Fürsprecher Dr. iur. Y. _____ sowie die Rechtsbeiständin des Privatklägers Rechtsanwältin X. _____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (act. 40):

- Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklageschrift
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 (entsprechend CHF 1'800.00) sowie einer Busse von CHF 300.00
- Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spureenträger
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 13'803.05)

2. Des Beschuldigten (sinngemäss):

1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Die Zivilforderung sei abzuweisen.

3. Des Privatklägers (act. 49):

- "1. C. _____ und A. _____ seien zu verpflichten unter solidarischer Haftung B. _____ CHF 45'827.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 20. Januar 2017 als Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen.
2. C. _____ und A. _____ seien zu verpflichten unter solidarischer Haftung B. _____ CHF 27'870.80 unter dem Titel Anwaltskosten Haftpflichtrecht zu bezahlen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Am 19. August 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Anklägerin) Anklage gegen den Beschuldigten sowie den Mitbeschuldigten C._____ (nachfolgend: Mitbeschuldigter) wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung sowie fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (act. 39 f.). Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 wurden die Parteien auf den 18. Februar 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen. Weiter wurde den Parteien mit genannter Verfügung Frist zum Stellen von Beweisanträgen angesetzt (act. 44). Seitens des Beschuldigten wurden keine Beweisanträge gestellt. Dem Privatkläger wurde mit genannter Verfügung zudem Frist zur Bezifferung und Begründung der Zivilforderung angesetzt, worauf er sich mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 innert Frist vernehmen liess (act. 49). Am 18. Februar 2025 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. S. 6 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und begründet sowie dem Beschuldigten schriftlich in unbegründeter Form ausgehändigt (Prot. S. 86). Der Anklägerin sowie dem Privatkläger wurde das Urteil schriftlich in unbegründeter Form mitgeteilt (act. 54). Gegen das ergangene Urteil meldete der Privatkläger mit Eingabe vom 24. Februar 2025 die Berufung an (act. 56).

II. Tatsächliches

1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten in objektiver Hinsicht zusammengefasst vor, er sei in seiner beruflichen Funktion als Bodenleger zuständig für die Verlegung der Doppelböden auf der Baustelle der D._____ AG an der E._____ 1 in F._____ gewesen. Am 20. Januar 2017 habe er in einem Raum im 2. Obergeschoss den Doppelboden verlegt und hierbei zwei Stützen des Doppelbodens nicht gemäss Vorgabe der Montagerichtlinie auf einen festen Untergrund, sondern auf eine Matte geklebt. Weiter habe er den Unfallraum, in welchem er den Doppelboden nicht zu Ende verlegt habe, nicht abgesichert, nachdem er diesen verlassen habe. Durch

das nicht vollständige Verlegen des Doppelbodens sowie das Kleben von zwei Stützen des Doppelbodens auf eine Matte sei in dem Unfallraum ein instabiler Boden vorhanden gewesen. Mangels Absicherung des Unfallraums durch den Beschuldigten hätten G.____, H.____, I.____ und J.____ ein Glastransportgestell mit einem Gewicht von 1.1. Tonnen auf der unvollständig verlegten Bodenkonstruktion platziert. Dieses sei zum obgenannten Zeitpunkt auf den daneben arbeitenden Privatkläger gestürzt, wodurch dieser Verletzungen an Beinen und Händen erlitten habe (act. 40).

2. Zu erstellender Sachverhalt

Der Beschuldigte bestätigte, dass er auf der Baustelle der D.____ AG an der E.____-strasse 1 in F.____ als Bodenleger gearbeitet habe (Prot. F/A 183). Unbestritten ist ferner, dass der Doppelboden im Unfallraum nicht vollständig verlegt war (Prot. F/A 196) und ein Glastransportgestell auf der unvollständig verlegten Bodenkonstruktion platziert wurde (Prot. F/A 204).

Indem die Anklägerin geltend macht, der Beschuldigte sei für die Verlegung der Doppelböden auf der Baustelle an der E.____-strasse 1 zuständig gewesen, wird impliziert, dass er für die Verlegung sämtlicher Böden auf der Baustelle zuständig war. Dies bestritt der Beschuldigte sinngemäss, indem er erklärte, die Doppelböden seien von mehreren Bodenlegern verlegt worden, wobei ihm keine übergeordnete Stellung zugekommen sei (Prot. F/A 189 f.). Weiter stellte er in Abrede, dass er den Boden im Unfallraum verlegt (act. 4/1 F/A 12; Prot. F/A 213) und zwei Stützen auf eine Matte geklebt habe (vgl. act. 4/1 F/A 6). Ferner bestritt er, dass er den Unfallraum nicht abgesichert habe (act. 4/1 F/A 37 ff.; Prot. F/A 206 ff.) sowie dass der Boden im Unfallraum instabil gewesen sei (Prot. F/A 195; vgl. F/A 225). Dazu, dass das Glastransportgestell auf den Privatkläger gefallen sei, wodurch dieser Verletzungen erlitten habe, äusserte sich der Beschuldigte nicht. Ohnehin handelt es sich dabei um Umstände, deren Vorliegen der Beschuldigte nicht beurteilen und damit auch nicht anerkennen könnte, zumal er den Unfall nicht beobachtet haben will (vgl. Prot. F/A 191). Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die genannten Sachverhaltselemente – soweit sie für die rechtliche Würdigung relevant sind – erstellen lassen.

3. Grundsätze der Sachverhaltserstellung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen, ob sie einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 S. 538). Als Realitätskriterien zählen namentlich die detailreiche, konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses, die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung sowie Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Als Fantasiesignale gelten demgegenüber etwa abstrakte kurze Aussagen ohne Details in Nebenpunkten, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie grobe Unstimmigkeiten bzw. Widersprüche in den Aussagen oder Strukturbrüche betreffend Detailreichtum oder Erinnerungsvermögen (zum Ganzen: OGer ZH SB210525 vom 7. Februar 2023 E. III.3.2; SB190330 vom 28. Februar 2020 E. III.3.1 f. BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. 2021, Rz. 463 f.). Verbleiben nach der Beweiswürdigung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, so ist von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht, um den Sachverhalt als erstellt zu betrachten. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 S. 350; 138 V 74 E. 7 S. 81; 127 I 38 E. 2a S. 40 f.; BGer 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 2.3).

4. Überblick über die Beweislage

Als mögliche Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten (act. 4/1; Prot. F/A 181 ff.), des Mitbeschuldigten (act. 5/1, 10/3; Prot. F/A 101 ff.), des Privatklägers (act. 10/1) sowie von K.____ (act. 10/2; Prot. F/A 16 ff.), G.____ (act. 6/1 f.), H.____ (act. 7/1), I.____ (act. 8/1) und J.____ (act. 9/1) vor. Weiter finden sich in den Akten der Polizeirapport vom 17. März 2017 (act. 1), das Protokoll einer Baustellensitzung vom 23. April 2014 (act. 3 $\triangle$ act. 12), diverse Fotografien und eine Videoaufnahme (act. 11), ärztliche Berichte (act. 13/1-7), der Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 9. Februar 2017 (act. 14/1), ein vom Privatkläger eingereichtes Gutachten der L.____ AG vom 31. Juli 2017 (act. 20/4-5), ein von der Anklägerin in Auftrag gegebenes Gutachten der M.____ GmbH vom 3. Mai 2023 (act. 15/23) sowie ein an die Anklägerin gerichtetes Schreiben des Beschuldigten vom 11. August 2024 (act. 19/16).

5. Verwertbarkeit der Beweismittel

5.1. Ausgangslage

Bevor auf die einzelnen Beweismittel eingegangen wird, ist deren Verwertbarkeit zu prüfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anklägerin im Zusammenhang mit dem vorliegend interessierenden Unfall zunächst Strafverfahren gegen G.____, J.____, H.____ und I.____ führte, welche sie am 4. März 2024 vollständig einstellte (act. 30 ff.). Die vorgenannten Beweismittel wurden teils bereits im Rahmen dieser Verfahren erhoben. So wurden G.____, J.____, H.____ und I.____ am 16. Februar 2017 von der Polizei befragt (act. 6/1, 7/1, 8/1, 9/1). Weiter wurden G.____ und der Privatkläger am 24. April 2018 (act. 6/2, act. 10/1) und der Mitbeschuldigte sowie K.____ als Auskunftspersonen am 13. Januar 2020 von der Anklägerin einvernommen (act. 10/2-3). Das Gutachten der M.____ GmbH wurde am 12. August 2020 in Auftrag gegeben (act. 15/1) und am 3. Mai 2023 erstattet (act. 15/23). Das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde demgegenüber erst am 9. Februar 2024 und damit nach Abnahme der vorgenannten Beweismittel eröffnet (vgl. act. 19/1). Nachfolgend ist daher insbesondere die Verwertbarkeit dieser in separaten Verfahren erhobenen Beweismittel zu prüfen. Hierbei ist auch auf den anlässlich der Hauptverhandlung geltend ge-

machten Einwand des Beschuldigten, wonach er das Gutachten nie erhalten habe (vgl. Prot. S. 6), einzugehen.

5.2. Rechtliches

5.2.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Selbiges gilt auch für Beweiserhebungen, welche die Polizei während der Untersuchung im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt (Art. 312 StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.2 S. 403). Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt werden (zum Ganzen: BGer 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.1 ff.). Beweise, die in Verletzung des Teilnahmerechts erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO).

Das in Art. 147 Abs. 1 StPO verankerte Teilnahmerecht gilt nur für Beweiserhebungen im eigenen Verfahren. In getrennt geführten Verfahren kommt den Beschuldigten im jeweils anderen Verfahren keine Parteistellung zu, weshalb sie sich insoweit nicht auf Art. 147 Abs. 1 StPO berufen können. Zum Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör zählt indes auch das Recht, Belastungszeugen zu befragen (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). Werden Akten eines getrennt geführten Verfahrens beigezogen, dürfen belastende Aussagen von im anderen Verfahren beschuldigten Personen sowie von Zeugen und Auskunftspersonen daher nur zulasten des Beschuldigten verwertet werden, wenn dieser wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die ihn belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an die betroffenen Personen zu stellen (zum Ganzen: BGE 144 IV 97 E. 2.2 S. 102; 141 IV 220 E. 4.5 S. 229 f.; BGer 6B_1253/2022 vom 26. April 2023 E. 3.1).

5.2.2. Im Zusammenhang mit dem Beizug einer sachverständigen Person wird der Anspruch auf rechtliches Gehör durch Art. 184 Abs. 3 Satz 1 und Art. 188 StPO konkretisiert (vgl. HEER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar,

Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 184 StPO N 21; Art. 188 StPO N 1). Demnach hat die Verfahrensleitung den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern sowie eigene Anträge zu stellen (Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO). Das schriftlich erstattete Gutachten hat sie den Parteien unter Fristansetzung zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (Art. 188 StPO). Zur Vernehmlassung zuzustellen sind auch allfällige eingereichte Partei- bzw. Privatgutachten (JOSITSCH/SCHMID, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 188 N 2). Eine Verletzung des Gehörsanspruchs kann unter Umständen nachträglich geheilt werden. Dies ist hinsichtlich Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO der Fall, wenn die betroffene Person Gelegenheit hatte, sich nachträglich zum Gutachten wie auch zur Person des Gutachters zu äussern (BGE 148 IV 22 E. 5.5.2 S. 29). Eine Verletzung von Art. 188 StPO ist geheilt, wenn die betroffene Partei trotz des Verfahrensmangels die Möglichkeit hatte, zum Gutachten Stellung zu nehmen. Davon ist auszugehen, wenn sie Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens hatte und ihr ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich mit diesem auseinanderzusetzen (vgl. OGer ZH SB170361 vom 16. Januar 2018 E. I.2.2; SB160433 vom 6. Februar 2017 E. I.3.4.11).

5.3. Würdigung

5.3.1. Die polizeilichen Einvernahmen von G.____, J.____, H.____ und I.____ erfolgten ohne Beisein des Beschuldigten. Dem Beschuldigten kam aufgrund fehlender Parteistellung hierbei denn auch kein Teilnahmerecht zu. Mangels erneuter Einvernahme der Genannten in seiner Anwesenheit und aufgrund des damit nicht gewährten Konfrontationsrechts sind die Aussagen nicht zu seinen Lasten verwertbar.

5.3.2. Anlässlich der Einvernahmen des Mitbeschuldigten (act. 5/1; act. 10/3) sowie von G.____ (act. 6/2) und K.____ (act. 10/2) durch die Anklägerin war der Beschuldigte ebenfalls nicht zugegen. Jedenfalls hinsichtlich der Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 19. Juni 2024 wäre dem Beschuldigten grundsätzlich ein Teilnahmerecht zugekommen, welches nicht gewährt worden zu sein scheint. K.____ sowie der Mitbeschuldigte wurden anlässlich der Hauptverhandlung vom

18. Februar 2025 erneut im Beisein des Beschuldigten einvernommen, womit sein Konfrontationsrecht insoweit gewahrt ist. Nicht erneut einvernommen wurden demgegenüber der Privatkläger sowie G._____. Wie es sich damit konkret verhält, braucht indes nicht näher erörtert werden, da die Genannten den Beschuldigten mit ihren Aussagen ohnehin nicht belasteten. Damit können die von der Anklägerin geführten Einvernahmen verwertet werden.

5.3.3. Betreffend das Gutachten der M._____ GmbH wurde dem Beschuldigten – im Gegensatz zum Privatkläger (act. 15/8, act. 15/24) – weder Gelegenheit gegeben, sich vorgängig zu äussern noch wurde ihm das Gutachten zur Stellungnahme zugestellt (vgl. act. 15/1-24). Eine Verletzung von Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO liegt nicht vor, da der Beschuldigte in den Verfahren, in deren Rahmen das Gutachten erstattet wurde, nicht Partei war. Zudem hatte er nachträglich Gelegenheit, sich zur Person der Gutachterin sowie den gestellten Fragen zu äussern (vgl. nachfolgend), womit eine allfällige Verletzung von Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO geheilt wäre. Die fehlende Zustellung des Gutachtens zwecks Stellungnahme stellt zwar eine Missachtung von Art. 188 StPO dar. Indes hat die Anklägerin dem Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Juni 2024 die ihn belastenden Feststellungen des Gutachtens vorgehalten (act. 4/1 F/A 13, 29 f., 32 ff., 37, 51). Ab diesem Zeitpunkt hatte der Beschuldigte Kenntnis von der Existenz des Gutachtens sowie dessen wesentlichen Inhalt. Dies hätte bzw. hat es ihm ermöglicht, von seinem Akteneinsichtsrecht Gebrauch zu machen, allfällige Beweisanträge zu stellen und anlässlich der Hauptverhandlung zum Gutachten Stellung zu nehmen. Dies zeigt sich denn auch daran, dass sich der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung bereits ohne entsprechenden Vorhalt zum Inhalt des Gutachtens äusserte (Prot. F/A 195, 222). Zudem wurde ihm das Gutachten anlässlich der Hauptverhandlung erneut auszugsweise vorgehalten (Prot. F/A 225 ff.) und ihm angeboten, Einsicht in dieses nehmen zu können (Prot. S. 77). Damit ist der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör gewahrt und das Gutachten der M._____ GmbH vollumfänglich verwertbar. Das Gutachten der L._____ AG wurde dem Beschuldigten demgegenüber weder zur Stellungnahme zugestellt noch ihm je vorgehalten. Dies ist jedoch insofern unerheblich, als sich der Tatvorwurf der Anklägerin ohnehin einzig auf das Gutachten der M._____ GmbH stützt.

6. Beweismittel

6.1. Wesentliche Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte gab an, er habe für die N._____ AG auf der Baustelle an der E._____ -strasse 1 in F._____ Doppelböden verlegt. Hierbei sei er Herrn O._____ unterstellt gewesen (Prot. F/A 183, 187). Neben ihm seien vier bis fünf weitere Bodenleger auf der Baustelle tätig gewesen (act. 4/1 F/A 11; Prot. F/A 185 f.). Er und die anderen Bodenleger seien immer "alle zusammen" gewesen und hätten "immer alle eine Fläche montiert" (Prot. F/A 190). Ob er auch den Boden im Unfallraum verlegt habe, wisse er nicht. Dies sei möglich; es könne indes ebenso gut einer der anderen Monteure gewesen sein (act. 4/1 F/A 12, 14 f., 48; Prot. F/A 213). Am 20. Januar 2017 habe er jedenfalls keinen Boden im Unfallraum verlegt, zumal dieser bereits zu einem früheren Zeitpunkt verlegt worden sei (act. 4/1 F/A 9). Im Unfallzeitpunkt habe er sich ein Stockwerk über dem Unfallraum befunden. Die Polizei sei zu ihm nach oben gekommen und habe ihn gefragt, ob er Doppelböden montiere. Als er dies bejaht habe, seien seine Personalien aufgenommen worden (Prot. F/A 192 ff.). In dem Geschoss, in welchem sich der Unfall ereignet habe, habe er sich zuletzt Anfangs Dezember 2016, als sie dort den Boden zu Ende fertig hätten, aufgehalten (act. 4/1 F/A 45). Zwar hätten sie Böden auf Matten montiert (act. 4/1 F/A 17), an der Baustelle an E._____ -strasse 1 in F._____ habe es indes keine solche Matten gegeben (act. 4/1 F/A 6). Den Unfallraum habe er dadurch abgesichert, dass er zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor dem Unfall drei Pylonen vor die Tür bzw. in den Raum gestellt habe (act. 4/1 F/A 38 ff.; Prot. F/A 206 ff.). Gegenüber der Anklägerin erklärte der Beschuldigte weiter, er sei Chefmonteur und Monteur gewesen (act. 4/1 F/A 7). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er demgegenüber auf die Frage hin, ob er Unterstellte gehabt habe, an, er habe Arbeitskollegen gehabt; sie hätten auf dem Bau keinen Chef gehabt; die Doppelbodenmonteure seien alle Chefs gewesen (Prot. F/A 189 f.).

6.2. Aussagen des Mitbeschuldigten

Der Mitbeschuldigte gab an, er sei der Gesamtprojektleiter der Baustelle an der E._____ -strasse 1 in F._____ gewesen (Prot. F/A 103). Die Baustelle sei in drei

Etappen fertiggestellt worden. Zunächst sei das Gebäude P._____, anschliessend das Gebäude Q._____ und zuletzt der Mittelbau, in welchem sich der Unfall ereignet habe, erstellt bzw. umgebaut worden (act. 10/3 F/A 47). Der Bau habe 15 Monate gedauert und sei am 31. März 2017 fertiggestellt worden (Prot. F/A 101, 129). Die Baustelle habe rund 120'000 Quadratmeter – davon 20'000 Quadratmeter Büroflächen – umfasst (Prot. F/A 101, 146). Zeitweise hätten auf ihr bis zu 200 bzw. 300 Personen aus 20 verschiedenen Unternehmen gearbeitet (act. 5/1 F/A 35; Prot. F/A 101). Aus diesem Grund habe er die Baustelle generalstabsmässig bzw. strikt hierarchisch geführt (Prot. F/A 101). Zweimal in der Woche bzw. wöchentlich habe es einen Jour fixe gegeben (act. 10/3 F/A 17), an welchem die leitenden Personen der einzelnen Unternehmen teilgenommen hätten. An diesem habe er den zuständigen Chefmonteuren oder den zuständigen Bauleitern sämtlicher Gewerbe Anweisungen erteilt (Prot. F/A 101). Mit den einzelnen Handwerkern habe er dagegen selten direkt kommuniziert (Prot. F/A 107). Betreffend die Doppelböden habe er ausschliesslich mit Herrn O._____ Kontakt gehabt, welcher der Verantwortliche in Sachen Doppelboden und Bauführer der N._____ AG gewesen sei (act. 5/1 F/A 53 f.). Den Beschuldigten kenne er nicht (act. 5/1 F/A 53 f.). Wer den Boden im Unfallraum verlegt habe, wisse er nicht. Er habe schlicht der Firma N._____ bzw. Herrn O._____ den Auftrag erteilt, die Doppelböden zu erstellen. Letzterer habe diesen Befehl seinen Leuten weitergegeben (Prot. F/A 145). Zum Unfallzeitpunkt habe jedenfalls niemand den Boden im Unfallraum verlegt (act. 5/1 S. 17). Der Glastransportwagen sei bereits vor den Weihnachtsferien und damit rund vier Wochen vor dem Unfall in den Raum gebracht worden (Prot. F/A 101, 155). Räume mit geöffnetem Doppelboden habe es systembedingt auf der ganzen Baustelle gegeben (act. 5/1 F/A 32; Prot. F/A 127). Ob sich vor dem Unfallraum eine Absperrung oder Kennzeichnung befunden habe, wisse er nicht (Prot. F/A 125). Auf Nachfrage, ob er sich an Pylonen vor dem Unfallraum erinnern könne, gab er an, es habe auf der gesamten Baustelle Pylonen gehabt, wobei diese insbesondere vom Elektriker aufgestellt worden seien (Prot. F/A 127).

6.3. Aussagen K._____

Der Zeuge K._____ sagte aus, er sei mit seinem Unternehmen, der R._____ AG, auf der Baustelle an der E._____ -strasse 1 in F._____ für die Schreinerarbeiten des Innenausbaus zuständig gewesen (Prot. F/A 27). Die notwendigen Informationen habe er jeweils am Jour fixe vom Mitbeschuldigten erhalten. An diesem seien die jeweiligen "Chefs" der einzelnen Gewerbe bzw. die Zuständigen der einzelnen Sparten anwesend gewesen (Prot. F/A 35, 41). Der Boden im Bereich des Unfallraums sei von der "Firma" des Beschuldigten verlegt worden, wobei er nicht wisse, von welcher konkreten Person (Prot. F/A 78 f.). Das Glastransportgestell sei am 17. oder 18. Januar bzw. in derselben Woche, in der auch der Unfall geschehen sei, von seinen Monteuren in den späteren Unfallraum gebracht worden (act. 10/2 F/A 11 f.; Prot. F/A 71 f.). Ein Warnschild habe es vor dem Raum nicht gegeben (act. 10/2 F/A 65). Daran, ob sich vor dem Unfallraum je Pylonen befunden hätten, könne er sich nicht erinnern (Prot. F/A 69). Öffnungen in nicht fertiggestellten oder wieder geöffneten Doppelböden seien durch das sich darum befindliche Material gekennzeichnet gewesen (Prot. F/A 76).

6.4. Aussagen G._____

G._____ gab gegenüber der Anklägerin an, er und seine Arbeitskollegen hätten das Glastransportgestell circa eine Woche vor dem Unfall in den Unfallraum gestellt (act. 6/2 F/A 34). Die Mittelzone, in der sie es abgestellt hätten, sei der einzig mögliche Ort hierfür gewesen. So sei der Bereich A bereits in Betrieb gewesen, während es im Bereich B noch keinen Boden gegeben habe bzw. die Bodenleger dort noch dabei gewesen seien, den Boden zu verlegen (act. 6/2 F/A 32).

6.5. Polizeirapport

Der Polizeirapport vom 17. März 2017 (act. 1) hält fest, es habe sich am 20. Januar 2017 um ca. 10.25 Uhr ein Arbeitsunfall ereignet, bei dem ein Glastransportgestell infolge des Einbrechens der Bodenkonstruktion umgekippt sei und den Privatkläger eingeklemmt habe. Beim Ereignisort habe es sich um einen Büroraum im 2. Obergeschoss des Bürohauses Nr. 1 der Firma "D._____ Ltd." auf der Grossbaustelle an der E._____ -strasse 1 - 2 in F._____ gehandelt. Der Beschuldigte wird im Rapport als Auskunftsperson geführt. Als dessen Bezug zum Ereignis ist vermerkt: "Bo-

denleger von N._____ AG". Anlässlich der Tatbestandsaufnahme soll der Beschuldigte angegeben haben, G._____ habe sich bei "uns Bodenlegern auf der Baustelle" nach der erlaubten Belastung des Bodens erkundigt (act. 1 S. 10).

6.6. Protokoll

Im Protokoll der Baustellensitzung vom 23. April 2014 betreffend "Ausbau Bürogebäude P._____ EG E._____ -strasse 1 F._____" sind die Gewerbe Elektroinstallationen, Kühldecken, Regeltechnik, Heizungsinstallationen, Lüftung/Klima, Boxenbau und Doppelboden aufgeführt. Unter der Bezeichnung "Doppelboden" findet sich die E-Mailadresse "O._____@N._____.ch". Daneben ist als Teilnehmer der Sitzung "O._____" aufgeführt. Unter Ziffer 6 des Protokolls ist unter dem Titel "Diverses" namentlich gelistet "Schneiden der Doppelbodenplatten im Freien (Lärmentwicklung)" sowie "Anlieferung Doppelboden und Stellen der Mulde muss bei D._____, S._____ angekündigt werden". Daneben steht ein A – welches gemäss der zu Beginn der Seite aufgeführten Legende für Aufgabe steht – sowie der Name O._____. Der Name des Beschuldigten findet sich nicht im Protokoll (zum Ganzen: act. 12).

6.7. Foto- und Videoaufnahmen

Die Fotos des Unfallraums wurden von der Kantonspolizei nach dem Unfall aufgenommen (vgl. act. 14/1 S. 3). Darauf ist namentlich zu sehen, dass der Doppelboden unter dem Glastransportgestell zusammengebrochen ist. Weiter ist zu erkennen, dass drei Stützen unterhalb der Einbruchstelle auf dem Rohboden liegen. An deren unteren Enden finden sich Klebereste (Foto Nr. 791, 794, 796). Zwischen den Stützen und dem Rohboden befindet sich eine Auflage. Diese wurde bei gewissen Stützen ausgeschnitten, sodass Letztere auf dem Rohboden stehen (Foto Nr. 828). An dem Ort, an dem die liegenden Stützen offenbar ursprünglich standen, ist demgegenüber keine solche Aussparung vorhanden (Foto Nr. 845, 850 ff.).

Das vorliegende Video soll vom Vorgesetzten des Privatklägers kurz vor dem Unfall aufgenommen worden sein (vgl. act. 1 S. 7, 10). Darauf ist zu sehen, wie im Unfallraum eine Person an einer Werkbank neben einem Glastransportgestell ar-

beitet. Die Bodenplatten, die sich unter der Werkbank befinden, scheinen sich hierbei an jeweils einer Seite anzuheben (zum Ganzen: act. 11).

6.8. Ärztlicher Bericht

In den medizinischen Akten des Privatklägers findet sich namentlich ein Bericht des Spitals Rheinfelden vom 8. November 2017. Demnach wurde der Privatkläger aufgrund eines Bruchs im Bereich des V. und III. Mittelfussknochens sowie einer offenen Wunde im Bereich des linken Unterschenkels vom 23. Januar 2017 bis zum 3. Februar 2017 stationär behandelt. Die Verletzungen des Privatklägers sollen gemäss Bericht mit dem Sturz einer schweren Glasplatte mit einem Gewicht von einer Tonne auf den linken Vorfuss gut vereinbar sein (act. 13/6 Ziff. 1 f., 4).

6.9. Spurenbericht des Forensischen Instituts

Gemäss Spurenbericht des Forensischen Instituts vom 9. Februar 2017 lag am 20. Januar 2017 im 2. Obergeschoss eines sich im Umbau befindlichen Geschäftsgebäudes an der E.____-strasse 1 in F.____ ein mit sechs grossen Glasscheiben beladener Plattentransportwagen seitlich umgekippt eingebrochen im Doppelboden. Darunter sei die Werkbank eines Arbeiters begraben gewesen (act. 14/1).

6.10. Gutachten

Das Gutachten der M.____ GmbH vom 3. Mai 2023 (act. 15/23) bezeichnet eingangs den Beschuldigten als "Bodenleger", und zwar "[g]emäss des Polizeirapports" (Ziff. 2.1). Sodann hält es fest, der Doppelboden im Unfallraum habe aus quadratischen Platten bestanden. Abgesehen von den Randbereichen hätten immer vier Platten lose auf einer Stütze aufgelegt, welche auf den Untergrund geklebt worden sei (Ziff. 4.1). Nach dem Unfall hätten sich unmittelbar unter dem Transportwagen drei umgekippte Stützen befunden. Diese hätten vor dem Unfall auf einer Matte geklebt (Ziff. 4.5). Bei den nachbarlichen Stützen sei die Matte demgegenüber ausgeschnitten und die jeweilige Stütze direkt auf den Rohboden geklebt worden. Das Verkleben der Stützen auf die Matte stelle einen Ausführungsfehler dar, der dem Bodenleger zuzurechnen sei. Dieser Fehler sei Bestandteil der Kombination, welche zum Unfall geführt habe (zum Ganzen: Ziff. 5.10). Die weiteren

Faktoren, die ursächlich und erforderlich für den Einsturz des Bodens gewesen seien, seien der Einfluss einer grossen vertikalen Last, die horizontale Einwirkung durch das Verschieben des Transportwagens sowie das unvollständige Verlegen des Doppelbodens (Ziff. 5.1, Resultat). Letzteres habe dazu geführt, dass im Unfallraum ein instabiler Boden vorhanden gewesen sei, der die Horizontalkräfte nicht vollständig habe aufnehmen und ableiten können. Die Nutzung eines solchen Bodens sei nicht sicher (Ziff. 5.13).

6.11. Schreiben des Beschuldigten

In dem an die Anklägerin gerichteten und vom Beschuldigten unterzeichneten Schreiben vom 11. August 2024 betreffend "Rekurs zum Strafbestand «Fahrlässiger Körperverletzung» etc." steht namentlich geschrieben: "meine Monteure und ich arbeiteten nach den Arbeitsvorgaben von der Firma N._____ AG und von Herrn T._____" (act. 19/16).

7. Würdigung

7.1. Gestützt auf die Foto- und Videoaufnahme(n), den Spurenbericht des Forensischen Instituts sowie den Spitalbericht ist erstellt, dass ein Glastransportgestell auf den Privatkläger gestürzt ist, wodurch dieser Verletzungen erlitt.

7.2. Nicht erstellen lässt sich, dass der Doppelboden im Unfallraum – wie von der Anklägerin geltend gemacht – am 20. Januar 2017 verlegt wurde. So gaben die Beteiligten übereinstimmend an, dass das Glastransportgestell, welches auf dem (unfertig) verlegten Doppelboden stand, jedenfalls mehrere Tage vor dem 20. Januar 2017 in den Raum gebracht worden war. Somit muss auch der sich darunter befindliche Boden samt Stützen bereits vor dem 20. Januar 2017 verlegt worden sein. Hierbei handelt es sich indes um ein offensichtliches und damit leicht erkennbares Versehen. Als solches beeinträchtigte es die Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht ernsthaft, weshalb es einem Schuldspruch nicht entgegensteht (vgl. OGer ZH SB110341 vom 13. Februar 2012 E. II.10). Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob sich der übrige Sachverhalt erstellen lässt.

7.3. Für die weitere Sachverhaltserstellung ist namentlich relevant, ob nur der Beschuldigte oder – wie von ihm geltend gemacht – bis zu fünf weitere Bodenleger Doppelböden auf der Baustelle an der E.____-strasse 1 verlegt haben. Für die Glaubhaftigkeit der Angabe des Beschuldigten spricht, dass er sich bereits anlässlich der Tatbestandsaufnahme dahingehend geäußert haben soll und seine Angabe über die weiteren Einvernahmen hinweg konsistent blieb (act. 4/1 F/A 10 f.; Prot. F/A 186). Zudem wird seine Aussage durch die Angaben des Mitbeschuldigten und von G.____ gestützt, wonach Herr O.____ die Anweisungen an *seine Leute* weitergeben habe bzw. *die Bodenleger* dabei gewesen seien, den Boden zu verlegen. Auch der Umstand, dass der Zeuge K.____ zwar wusste, dass die N.____ AG den Boden verlegt hat, nicht aber welche konkrete Person, spricht dafür, dass mehrere Personen für die N.____ AG Doppelböden auf der Baustelle verlegt haben. Hinzu kommt, dass die Aussage des Mitbeschuldigten, wonach es auf der ganzen Baustelle geöffnete Doppelböden gegeben habe, indiziert, dass auch auf der gesamten Baustelle Doppelböden zu verlegen waren. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Grossbaustelle gehandelt hat, erscheint lebensfremd, dass hierfür lediglich ein Bodenleger zuständig war. Schliesslich ist mit dem im Protokoll der Baustellensitzung vom 23. April 2014 aufgeführten Herrn O.____ die Existenz einer weiteren für die Verlegung des Doppelbodens zuständigen Person belegt. Nebenbei bemerkt ergibt sich aus dem Betreff des Protokolls sowie den Ausführungen des Mitbeschuldigten hierzu (vgl. Erw. 6.2), dass das Protokoll im Rahmen der vorliegend interessierenden Bauarbeiten erstellt wurde, auch wenn es bereits aus dem Jahr 2014 datiert.

Anhaltspunkte, die gegen die Existenz mehrerer Bodenleger sprechen, bestehen demgegenüber nicht. So hielt die Anklägerin dem Beschuldigten zwar vor, gemäss Polizeirapport sei er *der* Bodenleger gewesen (act. 4/1 F/A 11). Aus dem Polizeirapport geht indes nur hervor, dass der Beschuldigte Bodenleger auf der Baustelle war. Zur (Nicht)Existenz weiterer Bodenleger äussert sich der Rapport nicht (vgl. act. 1 S. 6). Selbiges gilt auch für das Gutachten, auch wenn es von "dem Bodenleger" spricht und einzig den Beschuldigten als solchen unter den Beteiligten aufführt (act. 15/23 Ziff. 2.1, 5.10.2, 5.13). Nach dem Gesagten ist davon auszuge-

hen, dass neben dem Beschuldigten weitere Bodenleger Doppelböden auf der Baustelle an der E.____-strasse 1 in F.____ verlegt haben.

7.4. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Feststellung kann der Beschuldigten höchstens dann – wie von der Anklägerin geltend gemacht – für die Verlegung sämtlicher Doppelböden zuständig gewesen sein, wenn ihm die übergeordnete Verantwortung dafür oblag. Objektive Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, bestehen indes nicht. So ergibt sich etwa aus dem Polizeirapport nicht, weshalb ausgerechnet die Personalien des Beschuldigten und nicht auch diejenigen der übrigen Bodenleger aufgenommen wurden. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte muss davon ausgegangen werden, dass die Schilderung des Beschuldigten zutreffend ist und es schlicht so war, dass die Polizei mit der Frage, ob er Doppelböden montiere, an ihn herangetreten ist und nach seiner bejahenden Antwort seine Personalien aufgenommen hat. Die weitere Beweislage spricht sodann gerade gegen eine übergeordnete Verantwortung bzw. umfassende Zuständigkeit des Beschuldigten. So wäre zu erwarten gewesen, dass der Mitbeschuldigte den Beschuldigten gekannt hätte, wäre Letzterem eine leitende Funktion zugekommen. Dies, zumal der Mitbeschuldigte gemäss eigenen Angaben in regelmässigem Austausch mit den für den Bau zuständigen Bauleitern oder Chefmonteuren stand. Zudem bestätigte der Mitbeschuldigte, dass Herr O.____ und damit nicht der Beschuldigte die für die Doppelböden zuständige Person auf der Baustelle war. Diese Angabe wird durch das Protokoll der Baustellensitzung untermauert. Jedenfalls vor diesem Hintergrund genügt die Aussage des Beschuldigten, wonach er Chefmonteur gewesen sei bzw. seine Formulierung "meine Monteure" nicht, um von einer umfassenden Zuständigkeit seinerseits auszugehen. So ist etwa denkbar, dass er sich schlicht eine höhere Position zuschrieb, als er sie tatsächlich hatte. Hierfür spricht auch seine anlässlich der Hauptverhandlung getätigte Aussage, wonach sie alle Chefs gewesen seien. Nach dem Gesagten lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte für die Verlegung sämtlicher Doppelböden auf der Baustelle der D.____ AG an der E.____-strasse 1 in F.____ zuständig war.

7.5. Betreffend die angeblich vom Beschuldigten auf eine Matte geklebten Stützen ist zu bemerken, dass sich aus dem Gutachten und den Fotos ergibt, dass mindes-

tens zwei Stützen des Doppelbodens unterhalb der Einbruchstelle ursprünglich auf einer Matte statt auf dem Rohboden standen. Dies bestätigte schliesslich auch der Beschuldigte (Prot. F/A 235). Ferner ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten als erstellt zu betrachten, dass er beim Verlegen des Doppelbodens zuweilen Stützen auf eine Matte klebte. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, dass er auch die konkreten, sich unterhalb der Einsturzstelle befindlichen Stützen auf die dortige Matte geklebt hat, zumal hierfür bis zu fünf weitere Bodenleger in Betracht kommen (vgl. Erw. 7.3). Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte angab, *sie* hätten Böden auf solchen Matten montiert (act. 4/1 F/A 17). Daraus ist zu schliessen, dass nicht nur der Beschuldigte Stützen auf Matten klebte, sondern dies auch von seinen Arbeitskollegen so praktiziert wurde. Andere Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten, dass die konkreten Stützen unterhalb der Einbruchstelle vom Beschuldigten auf die Matte geklebt wurden, liegen nicht vor. Nach dem Gesagten lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte zwei Stützen des Doppelbodens im Unfallraum auf eine Matte geklebt hat.

7.6. Dafür, dass der Beschuldigte den Doppelboden im Unfallraum verlegt hat bzw. zumindest hieran beteiligt war, könnte dessen Angabe sprechen, wonach alle Bodenleger jeweils gemeinsam den Boden einer Fläche verlegt hätten. Dies genügt indes nicht, um den in der Anklage beschriebenen Sachverhalt als erstellt zu betrachten: Einerseits kann der Begriff der Fläche nicht mit demjenigen des Raums gleichgesetzt werden. So könnte damit namentlich ebenso gut das gesamte Stockwerk gemeint sein. Andererseits könnte aus der Annahme, wonach sämtliche anwesenden Bodenleger stets gemeinsam die Böden der einzelnen Räume verlegt haben, ohnehin nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte auch den Unfallraum mitverlegt hat. So dauerte das Verlegen eines Raums gemäss den Angaben des Beschuldigten lediglich einen Tag (act. 4/1 F/A 20). Zu welchem Zeitpunkt der Boden im Unfallraum verlegt wurde, ist unbekannt (vgl. Erw. Ziff. 7.1). Vor diesem Hintergrund müsste der Beschuldigte während der gesamten Bauzeit jeden Tag, an dem gearbeitet wurde, anwesend gewesen sein, damit die vorgenannte Schlussfolgerung zulässig wäre. Angesichts der angeblichen Bauzeit von (mindestens) 15 Monaten lässt sich indes nicht ausschliessen bzw. erscheint sogar wahrscheinlich, dass der Beschuldigte infolge Ferien oder Krankheit zeitweise nicht auf

der Baustelle war. Andere Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten, dass der Beschuldigte den Boden im Unfallraum verlegt hat, liegen nicht vor. So lässt sich – wie nachfolgend zu zeigen ist – nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Unfallraum abgesichert hat. Dies bedeutet wiederum, dass auch die Absicherung des Unfallraums durch den Beschuldigten nicht als Indiz dienen kann, dass dieser den darin befindlichen Doppelboden verlegt und sich deshalb für die Absicherung verantwortlich gefühlt hat. Der Beschuldigte selbst gab konsistent und jedenfalls nicht unplausibel an, nicht zu wissen, wer den Doppelboden im Unfallraum verlegt habe (act. 4/1 F/A 12, 14 f., 48; Prot. F/A 213). Auch der Mitbeschuldigte konnte die fragliche Person nicht benennen (Prot. F/A 145). Zusammenfassend lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Boden im Unfallraum (mit)verlegt hat.

7.7. Was schliesslich die Absicherung des Unfallraums betrifft, macht der Beschuldigte geltend, drei Pylonen aufgestellt zu haben. Allerdings sind auf den Fotos sowie dem Video des Unfallraums keine Pylonen oder anderweitige Absperrungen bzw. Markierungen zu sehen. Auch im Polizeirapport sowie im Spurenbericht des Forensischen Instituts wird nichts Derartiges erwähnt. Zudem konnten sich weder der Mitbeschuldigte noch der Zeuge K._____ anlässlich der Hauptverhandlung an die konkreten, vom Beschuldigten erwähnten Pylonen erinnern. Die Angabe des Beschuldigten ist daher auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen. Hierbei fällt auf, dass seine diesbezüglichen Angaben inkonsistent und widersprüchlich sind. So gab er etwa mehrfach explizit an, er habe den Raum bzw. generell seinen Arbeitsplatz nicht bzw. nie abgesichert (act. 4/1 F/A 28, 36; Prot. F/A 181). Die Frage, ob er über Material verfügt habe, mit welchem er den Raum hätte absichern können, wie namentlich Pylonen, verneinte er (Prot. F/A 221). Dies lässt sich nicht damit vereinbaren, dass er den Raum durch die Pylonen abgesichert haben will. Weiter sollen sich die Pylonen einmal im Raum (act. 4/1 F/A 38), ein anderes Mal im Korridor bzw. vor der Tür befunden haben (Prot. F/A 209). Ferner ist zu bemerken, dass sich der Beschuldigte jedenfalls anlässlich der Hauptverhandlung auf den Standpunkt stellte, ein nicht fertig verlegter Doppelboden sei absolut ungefährlich, darauf könne Material gelagert und gearbeitet werden (Prot. F/A 198 ff.). Vor diesem Hintergrund erhellt nicht, was ihn dazu veranlasst haben soll, den Raum abzusichern. Diese Frage vermochte denn auch der Beschuldigte nicht zu beantworten

(Prot. F/A 211). Überdies erscheinen seine Angaben teils ausweichend und verschwommen. So sprach er gegenüber der Anklägerin namentlich zunächst lediglich von Absperrungen und erklärte erst auf Nachfrage, dass es sich um rot-weiße Absperrkegel gehandelt habe (act. 4/1 F/A 37 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er auf die Frage hin, ob er selbst irgendwelche Warnhinweise beim Unfallraum angebracht habe, an, es seien einmal drei solche "Dinger" vor der Tür gestanden. Erst auf Nachfrage bestätigte er, dass er diese dort abgestellt habe (Prot. F/A 206 f.). Schliesslich fällt auch auf, dass sich der Beschuldigte zwar an die Anzahl der Pylonen sowie an den Ort, an dem er sie abgestellt haben will, erinnern konnte, nicht aber an den ungefähren Zeitpunkt (Prot. F/A 210). Dies erscheint wenig nachvollziehbar. Nach dem Gesagten ist die Angabe des Beschuldigten, wonach er drei Pylonen vor bzw. in den Unfallraum gestellt habe, nicht glaubhaft. Andere Anhaltspunkte dafür, dass er den Unfallraum derart oder anderweitig abgesichert hat, bestehen nicht. Damit ist erstellt, dass er den späteren Unfallraum nicht abgesichert hat.

7.8. Zusammenfassend ist erstellt, dass ein Glastransportgestell auf den Privatkläger gestürzt ist, wodurch dieser Verletzungen erlitt, dass mindestens zwei Stützen des Doppelbodens unterhalb der späteren Einbruchstelle auf eine Matte geklebt worden sind und dass der Beschuldigte den späteren Unfallraum nicht abgesichert hat. Nicht erstellen lässt sich demgegenüber, dass der Beschuldigte für die Verlegung sämtlicher Doppelböden auf der Baustelle zuständig war sowie dass er zwei Stützen im späteren Unfallraum auf eine Matte geklebt und dessen Boden (unfertig) verlegt hat bzw. dass es sich um seinen Arbeitsplatz gehandelt hat. Vor diesem Hintergrund kann auch offenbleiben, ob das nicht vollständige Verlegen des Doppelbodens dazu geführt hat, dass im Unfallraum ein instabiler Boden vorhanden war.

III. Rechtliches

1. Vorbringen der Antragstellerin

Die Anklägerin macht geltend, der Beschuldigte habe gegen Art. 3 Abs. 3 der Bauarbeitenverordnung sowie die Montagerichtlinien des Herstellers des Doppelbo-

dens verstossen und sich der fahrlässigen Körperverletzung sowie der fahrlässigen Gefährdung durch die Verletzung der Regeln der Baukunde strafbar gemacht (act. 40).

2. Fahrlässige Körperverletzung

2.1. Strafantrag

2.1.1. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung wird nur auf Antrag hin verfolgt (Art. 125 Abs. 1 StGB). Das Vorliegen eines gültigen Strafantrags stellt eine Prozessvoraussetzung dar, die von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 303 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 145 IV 190 E. 1.5.2 S. 195). Gefordert ist eine bedingungslose Willenserklärung des Verletzten, dass die Strafverfolgung stattfinden solle (BGE 131 IV 97 E. 3.1 S. 98; BGer 6B_12/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.3). Als Strafantrag gilt namentlich auch die Konstituierung als Privatkläger (RIEDO, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2019 [zit. BSK StGB], Art. 30 N 50). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an dem der antragsberechtigten Person die Tat und der Täter bekannt werden (Art. 31 StGB). Bekannt ist der Täter nicht schon dann, wenn der Verletzte gegen eine bestimmte Person einen Verdacht hegt. Verlangt ist vielmehr eine sichere, zuverlässige Kenntnis, so dass er davon ausgehen kann, dass ein gegen den Täter gerichtetes Verfahren gute Erfolgsaussichten haben wird (BGE 126 IV 131 E. 2a S. 132).

2.1.2. Mit Schreiben vom 13. April 2017 teilte der Privatkläger der Anklägerin durch seinen hierzu bevollmächtigten Rechtsbeistand mit, dass er sich als Strafkkläger am Verfahren gegen G.____, J.____, I.____ und H.____ betreffend Unfallereignis vom 20. Januar 2017 beteiligte (act. 20/2). Am 22. September 2017 konstituierte sich der Privatkläger formell als Privatkläger in den genannten Verfahren (act. 18/4). Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 beantragte die Rechtsbeiständin des Privatklägers (act. 15/24), das Strafverfahren sei auf den Beschuldigten auszudehnen (act. 20/26). Spätestens hiermit brachte der Privatkläger seinen bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung betreffend den Beschuldigten zum Ausdruck. Anhaltspunkte für dessen Täterschaft ergaben sich erst aus dem Gutachten

der M._____ GmbH. Dieses wurde der Rechtsbeistandin des Privatklägers mit Schreiben vom 17. Januar 2024 zugestellt (act. 15/24). Damit erfolgte die Erklärung vom 25. Januar 2024 innert Frist, womit ein gültiger Strafantrag vorliegt.

2.2. Rechtliches

2.2.1. Der fahrlässigen Körperverletzung macht sich strafbar, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder der Gesundheit schädigt (Art. 125 Abs. 1 StGB). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGer 7B_194/2022 E. 3.3.3).

2.2.2. Der Tatbestand kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben erfüllt werden (Art. 11 Abs. 1 StGB). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung – sogenannte Garantenstellung – dazu verpflichtet ist. Die Garantenstellung kann sich auf Grund des Gesetzes; eines Vertrages; einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder der Schaffung einer Gefahr ("Ingerenz") ergeben (Art. 11 Abs. 2 StGB).

Mit Garantenstellung aus «Gesetz» wird nicht nur das Gesetz im formellen Sinne gemeint. Denkbar ist auch eine Pflicht, die in einer Verordnung statuiert wird (BSK StGB-NIGGLI/MUSKENS, Art. 11 N 77). Eine Garantenstellung kann sich namentlich aus der im Unfallzeitpunkt geltenden Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) ergeben (vgl. BGer 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.3; OGer ZH SB230026 vom 5. Februar 2024 E. III.4.4). Gemäss Art. 3 Abs. 1 der vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2021 geltenden BauAV (nachfolgend: aBauAV) müssen Bauarbeiten so geplant

werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können. Nach Art. 8 aBauAV sind bei nicht durchbruchssicheren Flächen Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden (lit. b). Beschränkt durchbruchssichere Flächen sind als solche zu kennzeichnen (lit. c). An den Zugängen zu beschränkt oder nicht durchbruchssicheren Flächen sind Anschlagtafeln anzubringen, auf denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihnen verständlichen Sprachen oder Symbolen darauf hingewiesen werden (lit. d). Aus der Bauarbeitenverordnung lässt sich keine Garantenstellung gegenüber Personen ableiten, die nicht Arbeitnehmer sind und nicht in einem Subordinationsverhältnis stehen (BGer 6B_1016/2009 vom 11. Februar 2010 E. 3.2).

Die Garantenstellung aus Ingerenz folgt aus der allgemeinen Auffassung, wonach derjenige, der eine Gefahr geschaffen oder vergrössert hat, mit allen zumutbaren Vorkehrungen dafür zu sorgen hat, dass diese Gefahr sich nicht in einer Verletzung aktualisiert (BSK StGB-NIGGLI/MUSKENS, Art. 11 N 92). Mithin ist derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft, verpflichtet, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen (BGE 134 IV 255 E. 4.2.2 S. 260; BGer 6B_885/2013 24. März 2014 E. 2.6).

2.3. Würdigung

2.3.1. Da nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte die fraglichen zwei Stützen auf eine Matte geklebt hat, kann ihm keine fahrlässige Körperverletzung durch aktives Tun vorgeworfen werden.

2.3.2. Die erstellte fehlende Absicherung des Unfallraums stellt eine Unterlassung dar, die allenfalls sorgfaltspflichtwidrig sein könnte. Zu prüfen ist daher, ob der Beschuldigte infolge einer Garantenstellung verpflichtet gewesen wäre, zu handeln und den Raum abzusichern bzw. abzusperren. Aus der Bauarbeitenverordnung lässt sich keine Garantenstellung des Beschuldigten ableiten, zumal es sich beim Privatkläger um keinen dem Beschuldigten unterstellten Arbeitnehmer handelte.

Vor diesem Hintergrund kann auch offenbleiben, ob der unfertig verlegte Doppelboden im Unfallraum als beschränkt bzw. nicht einbruchssicher im Sinne von Art. 8 aBauAV zu qualifizieren ist. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 aBauAV bereits deshalb nicht vorliegt, weil weder erstellt ist noch von der Anklägerin geltend gemacht wird, dass der Beschuldigte für die Planung der Bauarbeiten verantwortlich war. Andere gesetzliche Normen oder vertragliche Vereinbarungen, aus denen sich eine Garantenstellung des Beschuldigten ableiten liesse, bestehen nicht. Ebenso liegt keine freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft vor. Gemäss dem vorne Gesagten oblag dem Beschuldigten sodann weder die Verantwortung für die Verlegung des Doppelbodens noch ist erstellt, dass er den Boden im Unfallraum verlegt hat. Damit ist es nicht der Beschuldigte, der einen möglicherweise gefährlichen Zustand geschaffen hat und daher verpflichtet gewesen wäre, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, womit auch eine Garantenstellung aus Ingerenz ausser Betracht fällt. Nach dem Gesagten kam dem Beschuldigten keine Garantenstellung zu, die ihn dazu verpflichtet hätte, den Eintritt des Erfolges – namentlich durch die Absicherung des Raums – zu verhindern. Die erstellte Unterlassung stellt somit keine pflichtwidrige Untätigkeit dar, womit der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung freizusprechen ist. Weiterungen zu den übrigen Tatbestandsmerkmalen sowie insbesondere auch zum subjektiven Tatbestand erübrigen sich unter diesen Umständen.

3. Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

3.1. Der fahrlässigen Gefährdung durch die Verletzung der Regeln der Baukunde macht sich strafbar, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks oder eines Abbruchs die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch Leib und Leben von Menschen gefährdet (Art. 229 Abs. 2 StGB). Welche Regeln einzuhalten sind, ergibt sich aus gesetzlichen Erlassen sowie den geschriebenen und ungeschriebenen Vorschriften, die der Unfallverhütung dienen und den gesicherten Erkenntnissen der Baukunde entsprechen (WOHLERS, in: Wohlers/Go-denzi/Schlegel [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 229 N 2). Art. 229 StGB beschränkt die Strafbarkeit dabei auf-

grund der Konzeption als echtes Sonderdelikt von vornherein auf Personen, bei denen eine Garantenstellung aus Ingerenz zu bejahen ist (BGer 7B_194/2022 vom 9. Oktober 2023 E. 3.3.1; 6B_315/2020 vom 18. Mai 2022 E. 6.3).

3.2. Wie vorstehend dargelegt, kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, einen möglicherweise gefährlichen Zustand geschaffen zu haben und daher verpflichtet gewesen zu sein, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, bzw. gegen die aBauAV oder andere Normen des geschriebenen Rechts verstossen zu haben. Ob das Verkleben der Stütze auf die Matte sowie das unvollständige Verlegen des Doppelbodens eine Verletzung der Montagerichtlinien darstellt – wie dies das Gutachten festhält (act. 15/23 Ziff. 4.7, 5.9.2b, 5.13) – kann offenbleiben. Selbiges gilt auch für die Frage, ob es sich bei den in der Montagerichtlinie enthaltenen Anweisungen um anerkannte Regeln der Baukunde handelt. So wäre eine allfällige Verletzung der Montagerichtlinien gestützt auf den erstellten Sachverhalt jedenfalls nicht dem Beschuldigten zuzurechnen. Somit ist der Beschuldigte auch vom Vorwurf der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde freizusprechen. Damit erübrigen sich Weiterungen zu den übrigen Tatbestandsmerkmalen sowie insbesondere auch zum subjektiven Tatbestand. Ebenso kann offenbleiben, ob der Vorwurf der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde nicht ohnehin von demjenigen der fahrlässigen Körperverletzung konsumiert würde, angesichts dessen, dass Art. 229 StGB ein konkretes Gefährdungsdelikt statuiert und die Anklage nicht darlegt, dass (vorbehältlich des Privatklägers) andere Personen konkret gefährdet worden wären.

4. Fazit

Zusammenfassend kann dem Beschuldigten aufgrund des erstellten Sachverhaltes kein strafbares Handeln vorgeworfen werden, womit er vollumfänglich freizusprechen ist.

IV. Zivilforderung

Der Privatkläger macht mit seiner Zivilklage Schadenersatz sowie Genugtuung von insgesamt Fr. 45'827.– zzgl. Zins zu 5% seit 20. Januar 2017 geltend (act. 49 Ziff. I.1). Spricht das Strafgericht den Beschuldigten frei, so entscheidet es materiell über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist (BGer 6B_443/2017 vom 5. April 2018 E. 3.1; 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.3). Erfolgt ein Freispruch mangels Beweisen respektive weil der strafrechtliche Sachverhalt nicht erstellt werden kann, wird in aller Regel auch der zivilrechtlich bedeutsame Sachverhalt illiquid sein (vgl. OGer ZH SB180294 vom 29. August 2019 E. IV; SB120500 vom 19. April 2013 E. IV.2a). Dies ist vorliegend der Fall. Wie ausgeführt, lässt sich angeklagte Sachverhalt nicht erstellen. Damit lässt sich auch eine Verantwortlichkeit des Beschuldigten und damit auch eine Entstehung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen ihn nicht ausschliessen. Der zivilrechtliche Sachverhalt erweist sich somit als nicht spruchreif, weshalb die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen ist. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Zivilklage als hinreichend begründet und beziffert zu betrachten ist (vgl. Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten

Die Verfahrenskosten werden vorbehältlich abweichender Bestimmungen vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird der Beschuldigte nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig, können die Verfahrenskosten dem Privatkläger auferlegt werden, wenn die Kosten durch die Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind oder er mut-

willig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens betreffend ein Antragsdelikt bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 1 und 2 StPO). Vorliegend haben weder die Beschuldigte noch der Privatkläger die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert. Ebenso wenig wurden die angefallenen Kosten durch die Anträge des Privatklägers zum Zivilpunkt verursacht. Dementsprechend fällt die Entscheidegebühr ausser Ansatz und die Kosten für die Strafuntersuchung in Höhe von Fr. 13'803.05 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigung

2.1. Wird der Beschuldigte ganz oder teilweise freigesprochen, so hat er gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung seiner Aufwendungen (lit. a), eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann den Beschuldigten auffordern, seine Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte ist nicht anwaltlich vertreten, womit ihm keine Entschädigung nach Art. 429 lit. a StPO zuzusprechen ist. Auf Nachfrage erklärte er, er habe durch das vorliegende Verfahren keine Erwerbseinbusse erlitten (Prot. F/A 175). Allfällige wirtschaftliche Einbussen wurden damit weder geltend gemacht noch sind sie ersichtlich, womit dem Beschuldigten auch keine Entschädigung nach Art. 429 lit. b StPO zuzusprechen ist. Eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse, welche die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 429 lit. c StPO rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Somit ist dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen.

2.2. Der Privatkläger fordert, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm "unter dem Titel Anwaltskosten Haftpflichtrecht" Fr. 27'870.80 zu bezahlen (act. 49 Ziff. I.2). Der Privatkläger hat gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn er obsiegt oder der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1

StPO). Die Zivilklage ist vorliegend auf den Zivilweg zu verweisen, womit der Privatkläger nicht als obsiegend gilt (vgl. BGE 139 IV 102 E. 4.4 S. 109). Da der Beschuldigte ferner auch nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig wird, ist dem Privatkläger keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten (Gebühr für das Vorverfahren von 13'803.05.–) werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.
5. Dem Privatkläger wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
6. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
 - den Beschuldigten (übergeben),
 - die Anklägerin (im Doppel, gegen Empfangsschein),
 - die Rechtsbeiständin des Privatklägers (im Doppel, für sich und zuhanden des Privatklägers, mit Gerichtsurkunde)und falls ein Rechtsmittel eingelegt oder eine Begründung verlangt hernach als begründetes Urteil an
 - den Beschuldigten (mit Gerichtsurkunde),
 - die Anklägerin (im Doppel, mit Empfangsschein)
 - die Rechtsbeiständin des Privatklägers (im Doppel, für sich und zuhanden des Privatklägers, mit Gerichtsurkunde)und nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich,
 - die Kantonspolizei Zürich, Zentralarchiv Entscheide, Postfach, 8010 Zürich, mit Formular gemäss § 54a PolG,
 - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG (per E-Mail).

7. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 18. Februar 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Ersatzrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. S. Harisberger

MLaw M. Ruckstuhl